elternbund hessen e.V. ebh
mitdenken · mitwirken · mitentscheiden

elternbund hessen e.V.
stadtRAUMfrankfurt
Mainzer Landstraße 293
60326 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 17.04.2023

Frau Vorsitzende
des Kulturpolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Anpassung der Besoldung der Grundschullehrkräfte, Drucks. 20/10761

Sehr geehrte Frau Hartmann,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.03.2023 - Aktenzeichen: I 2.8 - nehmen wir zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Der elternbund hessen e.V. (ebh) begrüßt die geplante Anhebung der Besoldung der Grundschullehrkräfte. Sie ist in Anbetracht der gestiegenen Anforderungen und Herausforderungen, mit denen sich gerade Lehrkräfte in den Grundschulen konfrontiert sehen, mehr als angemessen. Sie ist mit Blick auf die in anderen Bundesländern bereits vollzogenen Besoldungsanhebungen zudem überfällig. In der Begründung zur Gesetzesnovelle wird zu Recht auf die Bedeutung einer den Aufgaben der Grundschullehrkräften entsprechenden Besoldung im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern im stetig enger werdenden Feld der Bewerber*innen um eine Stelle im Grundschulbereich hingewiesen.

Ungeachtet dieser grundsätzlich positiven Einschätzung zu der vorgesehenen Besoldungsanpassung fällt die geplante Änderung durch schrittweise Anpassung der Besoldung an die Besoldungsgruppen A 13 bzw. A 14 im Wege der Erhöhung einer jährlich bis zum Jahre 2028 anwachsenden ruhegehaltsfähigen Zulage zu zögerlich aus. Um das erstrebte Ziel einer wettbewerbsfähigen Besoldung und einer den gestiegenen Aufgaben und Anforderungen der Lehrkräfte in der Grundschule angepassten attraktiven Entlohnung zu erreichen, hätte es aus Sicht des ebh einer sofortigen, zumindest aber einer deutlich rascheren Anhebung des Besoldungsniveaus auf die entsprechenden nächst höheren Stufen

elternbund hessen e.V. (ebh)
stadtRAUMfrankfurt
Mainzer Landstraße 293
60326 Frankfurt am Main

Telefon: 069/55 38 79
Telefax: 069/ 596 26 95
E-Mail: info@elternbund-hessen.de
Internet: www.elternbund.de

Bankverbindung:
Postbank Frankfurt am Main
IBAN: DE45 5001 0060 0415 7306 04
BIC: PBNKDEFF

bedurft. Nicht zuletzt wegen der offenbar massiv gestiegenen Skepsis gegenüber dem Lehramtsstudium im allgemeinen und dem Grundschullehramt im Besonderen bedarf es umgehender und entschiedener Schritte, um die Unterrichtsversorgung im Primarbereich sicherzustellen. Gleich mehrere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen) haben die erforderlichen Konsequenzen gezogen und die Anpassung an die höheren Besoldungsstufen bereits vollzogen. Andere Bundesländer, die sich ebenfalls zu einer stufenweisen Anpassung entschlossen haben, werden diese früher abgeschlossen haben (Nordrhein-Westfalen zum Beginn des Schuljahres 2026/2027, Schleswig-Holstein bis zum Beginn des Schuljahres 2025/2026) - Quelle: Deutsches Schulportal der Robert-Bosch-Stiftung - . Ob Hessen mit dieser Entwicklung Schritt halten kann, steht durchaus in Frage.

Sorge bereitet neben dem fortschreitenden Mangel an geeigneten Bewerber*innen für das Lehramt an Grundschulen die erkennbar fehlende Bereitschaft, das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an einer Grundschule zu übernehmen. Anfang des Jahres 2022 waren in Hessen laut Presseberichten (https://www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurt-aktuell/personal-mangel-hessen-sucht-93-schulleiter-und-107-stellvertreter-78996836.bild.html) 46 Schulleitungsstellen und 49 Stellvertretungen unbesetzt. So vielfältig die Ursachen für diese mangelnde Bereitschaft auch sein mögen: eine den besonderen Anforderungen und Herausforderungen der Leitungsfunktion angemessene Besoldung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen dafür, geeignete Lehrkräfte für die Leitung einer Grundschule zu gewinnen. Der Blick auf die im Zuge der Anhebung der Grundbesoldung vorgenommenen Anpassungen auf der Schulleitungsebene fällt nicht durchweg positiv aus.

Die Besoldung der Rektor*innen und Konrektor*innen der Grundschulen wird auf der Basis jeweils identischer Schülerzahlen vereinheitlicht.

Maßgebliche Bemessungsgröße für die Besoldung der Rektorin/des Rektors ist eine Schülerzahl von 360. Bis zu dieser Anzahl werden Rektor*innen künftig einheitlich nach der Besoldungsgruppe A 14 besoldet. Die gegenwärtige Differenzierung nach der Größe der Schule unterhalb dieser Schülerzahl (bis 80 Schüler*innen A 13; bis 180 Schüler*innen A 13 mit Amtszulage; bis 360 A 14) entfällt.

Entsprechendes gilt für die Konrektor*innen. Hier gibt es künftig nur die Bemessungsgrößen 80 bis 360 Schüler*innen - Besoldung A 13 mit Amtszulage - und mehr als 360 Schüler*innen - Besoldung A 14 -.

Zu begrüßen ist die deutliche Verbesserung der Besoldung von Rektor*innen und Konrektor*innen kleinerer Grundschulen, die jeweils auf ein nächst höheres Besoldungsniveau angehoben werden. Die Verbesserungen für die Schulleitungen größerer und großer Grundschulen sind dagegen nur marginal oder gar nicht vorhanden. So erhält etwa die Konrektorin/der Konrektor einer Grundschule bis zu 360 Schüler*innen künftig über die Besoldung A 13 hinaus lediglich eine Amtszulage. Für die Konrektorin/den Konrektor einer Grundschule mit mehr als 540 Schüler*innen ändert sich überhaupt nichts. Sie/er erhält, wie bisher eine Besoldung nach A 14. Vergleichbares gilt für die Rektorin/den Rektor einer Grundschule bis zu 360 Schüler*innen. Auch hier verbleibt es, wie bisher, bei der Besoldung

nach A 14. Keine Änderung gibt es schließlich für die Rektor*innen besonders großer Grundschulen von mehr als 540 Schüler*innen. Hier bleibt es bei der Besoldung nach

der Besoldungsgruppe A 15. Dies ist bedauerlich, denn gerade die Schulleitungen großer Grundschulen sind in zunehmendem Maße mit außerordentlich schwerwiegenden strukturellen, personellen und finanziellen Problemen belastet. Sie hätten eine wesentlich stärkere Anhebung ihrer Besoldung als Anerkennung ihres schweren und verantwortungsvollen Amtes verdient.

Mit freundlichen Grüßen

(Volker Igstadt)
stellv. Vorsitzender